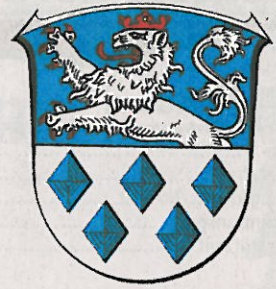


Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 40 (139) · Freitag, den 21.12.2012 · Ausgabe 51/52/2012

www.riedstadt.de

Frohe Weihnachten



Allen Einwohnerinnen und Einwohnern unserer Stadt wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2013.

Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

BEREITSCHAFTSDIENSTE

- Ärztliche Notdienstzentrale -

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipphospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- **montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr**
- **mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr**
- **an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr**
- **an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr**

Für kommendes Wochenende ergibt sich somit folgende Öffnungszeit: **von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag 7:00 Uhr** Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 22 22

Notdienstzentrale Riedstadt ist durchgehend von Freitag, 21.12.2012, 14.00 Uhr bis Mittwoch, 02.01.2013, 7.00 Uhr geöffnet.

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr
Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0180 15 55 77 79 317 (zum Ortstarif)

Jahreswechsel

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

In KW 52/2012 und KW 01/2013 wird Ihr Mitteilungs- bzw. Amtsblatt/Wochenzeitung nicht erscheinen.

Bitte reichen Sie über www.cms.wittich.de Ihre Texte zur Veröffentlichung rechtzeitig ein.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Nachstehender Beschluss über die Umlegung der Grundstücke im Baugebiet „Im Gemeinen Löhchen III“ wird mit Hinweisen und Aufforderungen hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Umlegungsbeschluss

Nachdem durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2011 die Baulandumlegung gemäß § 46 Baugesetzbuch für das Gebiet

„Im Gemeinen Löhchen III“ angeordnet worden ist, wird für die nachfolgenden Grundstücke in der Gemarkung Erfelden, Flur 4

Flurstücke 93, 100, 104, 105/1, 106/1, 107, 108, 109, 110, 113, 116/1, 117 und 213

die Umlegung nach § 47 BauGB eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet ist in beigefügter Bestandskarte dargestellt.

Mit der technischen Durchführung des Baulandumlegungsverfahrens wird der Öffentl. best. Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Thomas Müller, Westbahnhofstraße 36 in 63450 Hanau beauftragt.

Riedstadt, den 21.12.2012

Magistrat der Stadt Riedstadt

(Umlegungsstelle)

gez. Werner Amend, Bürgermeister

Hinweise und Aufforderungen

Beteiligte

§ 48 Baugesetzbuch (BauGB) lautet:

(1) In dem Umlegungsverfahren sind Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
4. die Gemeinde,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1) erfolgen.

(3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes zusetzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen.

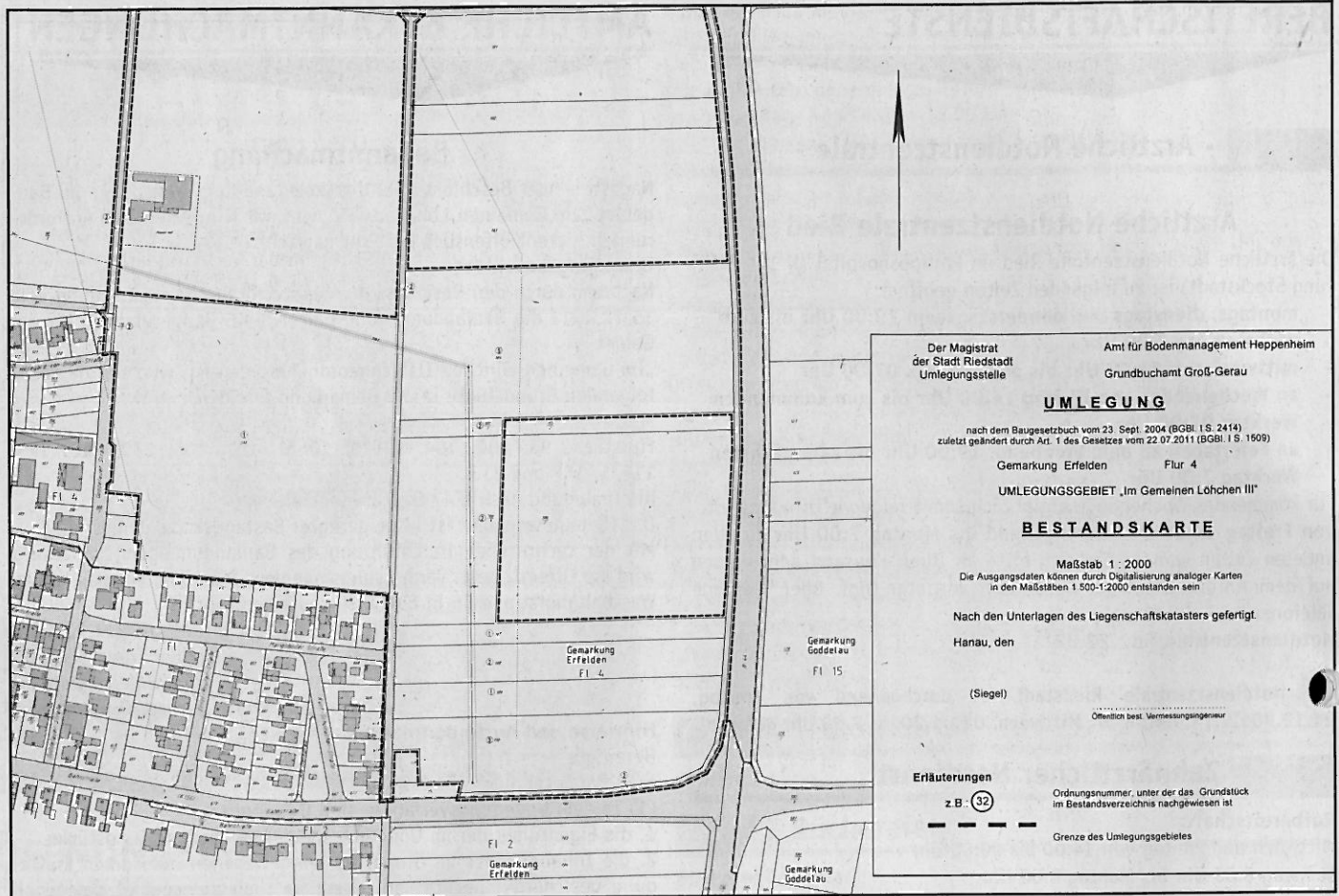
(4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 – 4 gilt entsprechend.

Anmeldung von Rechten

Es ergeht hiermit nach § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Umlegungsstelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).



Verfügungs- und Veränderungssperre

§ 51 Baugesetzbuch (BauGB) lautet:

(1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 nicht besteht.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten.

Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(5) Überträgt der Umlegungsausschuss aufgrund einer Verordnung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 der dort bezeichneten Stelle Entscheidungen über Vorgänge nach Absatz 1, unterliegt diese Stelle seinen Weisungen; bei Einlegen im Rechtsbehelfen tritt der Umlegungsausschuss an ihre Stelle. Der Umlegungsausschuss kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen den Umlegungsbeschluss, durch den die Umlegung eingeleitet wird, ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats seit der Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle - Magistrat der Stadt Riedstadt - Rathaus, Rathausplatz 1, in 64560 Riedstadt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Öffentliche Auslegung

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis (§ 53 BauGB) werden in der Zeit vom 02.01.2013 - 04.02.2013 im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 102 in 64560 Riedstadt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Der Magistrat der Stadt Riedstadt als Umlegungsstelle

Untersuchung der Abwasser-Hausanschlüsse

Nach Informationen aus der Bürgerschaft ist momentan wieder eine Firma in Riedstadt unterwegs, um Hauseigentümern eine Überprüfung der Kanalanschlüsse zu verkaufen. Die Stadt nimmt dies erneut zum Anlass vor einem solchen Auftrag zu warnen, da er in den meisten Fällen weder nötig ist, noch durch Privatpersonen erfolgen muss. Die Überprüfung der Hausanschlüsse sei zwar in der Tat in der neuen Eigenkontrollverordnung (EKVO) rechtlich vorgeschrieben, allerdings habe der Gesetzgeber eine sehr lange Frist hierfür eingeräumt, erläutert die Betriebsleiterin der Riedstädter Stadtwerke, Saskia Kirsch. Ein von der Untersuchungsfirma suggerierter Zeitdruck bestehe deshalb keinesfalls. Außerdem hat die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt bereits im Dezember vergangenen Jahres mit einer Neufassung der Entwässerungssatzung reagiert. Darin wird geregelt, dass die rechtlich nötigen Untersuchungen von Privatanschlüssen durch die Stadtwerke durchgeführt werden. Dafür anfallende Kosten werden mit der regulären

Abwassergebühr beglichen, die ab 2012 unter anderem auch deshalb erhöht wurde. Die Gebührenerhöhung für diesen Teilbereich macht jedoch lediglich neun Cent pro Kubikmeter Frischwasser aus. Im Übrigen werden die Überprüfungen der rund 3.500 Hausanschlüsse in Riedstadt einen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch nehmen. Die mittlerweile ausgesetzte EKVO sah zuletzt eine Umsetzung bis zum Jahr 2024 vor.

Offensichtlich verfolgt das Prüfungsunternehmen mit den Häusertgeschäften die Absicht, mit einer zunächst preiswerten Kamerabefahrung anschließend teure Kanalsanierungen verkaufen zu können. Für weitere Auskünfte steht die Leiterin der Stadtwerke, Saskia Kirsch, unter Telefon 06158 181-350 oder per E-Mail (s.kirsch@riedstadt.de) gerne zur Verfügung.

Weihnachtspause der öffentlichen Einrichtungen

Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung Riedstadt bleibt zwischen den Feiertagen geschlossen. Das Rathaus hat somit am Freitag, 21. Dezember von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr letztmals für dieses Jahr geöffnet. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist am Mittwoch, 2. Januar 2013 ab 7:00 Uhr

Kindertagesstätten

Sämtliche kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen schließen ebenfalls mit Ablauf der Öffnungszeiten am 21. Dezember und starten erst wieder am 2. Januar 2013 ins neue Jahr. Die betroffenen Eltern wurden bereits im Sommer über diese übliche Schließungszeit informiert.

Wertstoffhöfe

Die beiden Wertstoffhöfe in Goddelau (Gewerbegebiet Im Entenbad) und Erfelden (Außerhalb, an der Kläranlage) sind am Samstag, 22. Dezember (9:00 bis 13:00 Uhr) letztmals für dieses Jahr geöffnet. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist dann erst wieder am Mittwoch, 2. Januar (15:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Büchnerhaus und Kulturbüro

Auch das Büchnerhaus in der Goddelauer Weidstraße ist momentan in den Weihnachtsferien und bleibt bis Donnerstag, 3. Januar 2013 geschlossen. Das Geburtshaus Georg Büchners hat generell donnerstags und sonntags in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Das städtische Kulturbüro am gleichen Standort ist vom 20. Dezember bis 2. Januar geschlossen und wird daher erst ab 3. Januar wieder erreichbar sein.

Seniorentreff in Crumstadt

Die Begegnungsstätte für Riedstädter Senioren im alten Rathaus in Crumstadt wird generell samstags in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr durch Mitglieder des Seniorenbeirates betrieben. Auch dieser Veranstaltungsraum ist derzeit wegen der Weihnachtspause geschlossen und wird wieder am Samstag, 5. Januar zur Verfügung stehen.

Büchereien

Auch die fünf kommunalen Büchereien gehen in die Weihnachtsferien und sind ab 24. Dezember 2012 bis 13. Januar 2013 geschlossen. Ab Montag, 14. Januar 2013 stehen die Stadtteilbüchereien wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Ausleihen zur Verfügung.

Bürgerempfang zum neuen Jahr

Auch im Jahr 2013 lädt die Stadt zu einem öffentlichen Empfang, um gemeinsam mit ihren Bürgerinnen und Bürgern auf das neue Jahr anzustoßen. Am **Sonntag, dem 13. Januar** werden ab 14:30 Uhr in die Goddelauer Christoph-Bär-Halle außerdem verdiente Riedstädterinnen und Riedstädter für ihr vorbildliches ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet und öffentlich gewürdigt. Die musikalische Umrahmung der Veranstaltung übernimmt diesmal der »Together Chor« der SKG Erfelden.

Neben den schriftlich eingeladenen Vertretern der Kommunalpolitik und des Riedstädter Vereinslebens sind auch alle übrigen interessierten Mitbürger herzlich willkommen. Nach den offiziellen Programmpunkten wird wie üblich bei einem kleinen Umtrunk genügend Zeit für zwanglose Gespräche bleiben.

Nachruf

Die Stadt Riedstadt trauert um

Kurt Ernst

der am 14. Dezember 2012 im Alter von nur 65 Jahren verstorben ist.

Kurt Ernst hat sich in vielfältiger Weise auf Gemeinde- und Kreisebene engagiert. Als Mitglied der Verschwisterungskommission Riedstadt und Gründer des Vereins „Freunde von Taurage“ hat er sich insbesondere für eine lebendige Partnerschaft Riedstadts mit der litauischen Stadt Taurage eingesetzt.

Für seine Verdienste wurden ihm im Jahr 2001 der Ehrenbrief der Gemeinde Riedstadt, im Jahr 2002 der Ehrenbrief des Landes Hessen, die Ehrenplakette der Gemeinde in Gold (2007) und schließlich im Jahr 2005 das Bundesverdienstkreuz überreicht.

Er hat sich durch sein vorbildliches ehrenamtliches Wirken um das Allgemeinwohl verdient gemacht.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt

Patrick Fiederer

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Werner Amend, Bürgermeister

Nachruf

Die Stadt Riedstadt trauert um

Otto Blatt

der am 6. Dezember 2012 im Alter von 89 Jahren verstorben ist. Otto Blatt war in der Zeit von 4. Mai 1952 bis 27. Oktober 1956 in der Gemeindevertretung seines Heimatortes Crumstadt kommunalpolitisch aktiv. Für seine Verdienste wurden ihm im Jahr 1986 der Ehrenbrief der Gemeinde Riedstadt und 1988 der Ehrenbrief des Landes Hessen verliehen.

Er hat sich durch sein vorbildliches ehrenamtliches Wirken um das Allgemeinwohl verdient gemacht.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt

Patrick Fiederer

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Werner Amend, Bürgermeister

Freie Plätze für Hortkinder

Ab sofort können Eltern ihre Kinder im Grundschulalter für eine kommunale Schulkindbetreuung im Schuljahr 2013 anmelden. Mittlerweile gibt es derartige Betreuungsangebote bis 14:00 Uhr oder bis 17:00 Uhr in allen Stadtteilen. Die Anmeldung erfolgt direkt in den jeweiligen Einrichtungen. Für die Anmeldung in der Schulkindbetreuung muss die Berufstätigkeit der Eltern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Für Anmeldungen von Grundschulkindern zum 01. August 2013 in **Goddelau** steht die Kindertagesstätte „Kinderland“ in der Pestalozzistraße 4 (Leiterin Karin Thomas, Telefon 2310) zur Verfügung. Eltern aus **Erfelden** wenden sich bitte an Eva Steinbach in der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz in der Kühkopfstraße 4 (Telefon 2497).

In **Wolfskehlen** und **Crumstadt** gibt es an den beiden Grundschulen die pädagogische Mittagsbetreuung mit unterschiedlichen Angeboten. Nähere Informationen erhalten die Eltern im Sekretariat der Grundschulen.

Darüber hinaus bietet die Stadt in Wolfskehlen für berufstätige Eltern eine Betreuungszeit bis 16:30 Uhr an. Anmeldungen erhalten sie bei Heidi Rinker (Tel. 181 411), Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales. Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist am Donnerstag, 31. Januar 2013. Anmeldungen, die später abgegeben werden, können nur

nachrangig berücksichtigt werden. Die Eltern werden bis Ende März schriftlich über die Aufnahme informiert. Das Anmeldeverfahren für die Schulkindbetreuung in Leeheim ist bereits abgeschlossen.

Neuaufnahmen für Kindertagesstätten

Ab sofort nehmen die kommunalen und kirchlichen Kindertagesstätten in Riedstadt Neuanmeldungen für Kinder im Kindergartenbereich entgegen, die im Zeitraum August 2013 bis Juli 2014 ihr drittes Lebensjahr vollenden. Generell stehen in allen Stadtteilen ausreichend Plätze zur Verfügung. In Einzelfällen kann jedoch eine gewünschte Betreuungsform oder die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte nicht möglich sein.

Alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wohnsitz innerhalb Riedstadts ist, werden bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. Anmeldeschluss ist am **Donnerstag, 31. Januar 2013**. Die Eltern werden bis Ende März 2013 schriftlich von der Stadt oder von den Kirchengemeinden benachrichtigt. Anmeldungen, die später abgegeben werden, können nur nachrangig berücksichtigt werden.

Bei der Vergabe der Plätze entscheiden nicht die Reihenfolge der Anmeldungen, sondern die Kriterien Berufstätigkeit der Eltern und Alter des Kindes. Bei der Anmeldung ist die Berufstätigkeit beider Eltern oder des allein Erziehenden Elternteils mit Bescheinigungen der Arbeitgeber nachzuweisen.

Grundsätzliche Informationen zu den Einrichtungen und dem Betreuungsangebot, können in den Kindertagesstätten oder im Internet (www.riedstadt.de) abgefragt werden.

Wir bitten die Eltern, ihre Kinder direkt bei der jeweiligen Leiterin der Kindertagesstätte anzumelden. Eltern erhalten dort auch weitere Informationen und können bei ihrem Besuch persönliche Eindrücke der Einrichtung gewinnen.

Im Stadtteil **Goddelau** werden für berufstätige Eltern jetzt auch in der Kita »Pffiffikus« im Hessenring Betreuungsplätze mit Mittagessen bis 16.30 Uhr angeboten. In der Kindertagesstätte »Büchnerstraße« können Kinder von 7.00 bis 16.30 Uhr angemeldet werden. Plätze mit einer Öffnungszeit von 7:00 bis 17:00 Uhr stehen in der Kindertagesstätte »Kinderland« in der Pestalozzistraße zur Verfügung.

In der Kindertagesstätte »Spatzennest« in der Poppenheimer Straße im Stadtteil **Crumstadt** können Kinder, mit Mittagessensversorgung von 7.00 bis 16.30 Uhr angemeldet werden. Die evangelischen Kindertagesstätte »Sandbachfrösche« am Roseneck bietet in der Zeit von 7.00 bis 16.30 Uhr Regel-, Essens- und Ganztagsplätze an. In der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz in **Erfelden** werden insbesondere für Kinder von berufstätigen Eltern Plätze mit einer Öffnungszeit von 7:00 bis 17:00 Uhr mit der Möglichkeit des Mittagessens angeboten. Die Kindertagesstätte »Sonnenschein« in der Wilhelm-Leuschner-Straße bietet Betreuungsplätze für die Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Kindertagesstätte »Feerwalu« im Cambener Weg in **Leeheim** ist von 7.00 bis 16.30 Uhr geöffnet und bietet Mittagessensversorgung an. In der evangelischen Kindertagesstätte im Bensheimer Weg wer-

den neben Essens- und Ganztagsplätzen für Kinder berufstätiger Eltern auch Regel- und Halbtagsplätze, sowie erweiterte Halbtagsplätze mit zwei Nachmittagen bereitgestellt. Die Öffnungszeit ist von 7:00 bis 17:00 Uhr.

Im Stadtteil **Wolfskehlen** stellt die evangelische Kindertagesstätte in der Ringstraße Betreuungsplätze von 7:30 bis 14:30 Uhr mit der Möglichkeit des Mittagessens zur Verfügung. Die kommunale Kindertagesstätte »Kinderinsel« in der Albert-Schweitzer-Straße bietet Betreuungsplätze von 7:00 bis 16:30 Uhr an, auf Wunsch auch mit Mittagessen.

Wir bitten die Eltern sich für eine Einrichtung zu entscheiden und Doppelanmeldungen zu vermeiden. Bei Fragen stehen die Leitungen der einzelnen Einrichtungen gerne zur Verfügung.

Die Riedstädter Kindertagesstätten sind in der Weihnachtswoche geschlossen und erst ab Mittwoch, 2. Januar 2013 wieder erreichbar. Mehr Informationen zum Anmeldeverfahren, dem Platzangebot, den Betreuungszeiten und den dafür anfallenden Gebühren ist auf der Homepage www.riedstadt.de in der Rubrik »Leben in Riedstadt« / Kinder von 3 bis 6« nachzulesen.

Krippenplätze zu vergeben

In Riedstadt gibt es derzeit in vier Kindertagesstätten ein Angebot zur Betreuung von Kindern von ein bis drei Jahren. Jetzt ruft die Stadtverwaltung interessierte Eltern zur Anmeldung auf. Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist am **Donnerstag, 31. Januar 2013**.

Drei Krippengruppen sind in die bestehende Kindertagesstätte »Kinderinsel« im Stadtteil **Wolfskehlen** integriert. Eltern können in dieser Einrichtung zwischen einer täglichen Betreuungszeit bis 14:00 Uhr oder auch bis 16:00 Uhr wählen. Die Krippengruppe in der Kindertagesstätte »Kinderland« im Stadtteil **Goddelau** bietet eine Öffnungszeit bis 17:00 Uhr. Im Stadtteil **Leeheim** gibt es Krippenplätze in der Kindertagesstätte »Feerwalu« mit einer Öffnungszeit bis 14:00 Uhr oder bis 16:30 Uhr. Im Stadtteil **Erfelden** stehen in der Kindertagesstätte Sonnenschein Krippenplätze bis 14:00 Uhr oder bis 16:30 Uhr zur Verfügung. Für die Anmeldung in einer Kinderkrippe muss die Berufstätigkeit der Eltern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Ab sofort können Kinder, die ab August 2013 einen Krippenplatz benötigen, bei Heidi Rinker in der Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales, Telefon 06158 181-411 angemeldet werden. Die Eltern werden bis Ende März über die Aufnahme informiert.

Wer sich über die Möglichkeit der Kinderbetreuung durch Tagespflegepersonen informieren möchte, erhält Auskunft über das Tagespflegebüro Süd im Rathaus Riedstadt, bei Dr. Anke Melchior, unter der Telefonnummer 06158 184464.

Weitere Informationen über die U-3-Betreuung in Riedstadt sind auf der städtischen Homepage www.riedstadt.de in der Rubrik »Leben in Riedstadt« / Kinder von 1 bis 3 Jahren« nachzulesen.

RIEDSTADT-PANORAMA

Kalender zum Büchnerjahr 2013

Das Kreis-Kulturbüro hat nach dem großen Erfolg im vergangenen Jahr mit dem »Freiheits-Kalender« erneut einen Jahreskalender aufgelegt. Diesmal haben sich Künstlerinnen und Künstler aus dem Kreisgebiet mit dem Leitthema der Französischen Revolution »Gleichheit« befasst. Aus über einhundert Einsendungen sind auch für das kommende Büchnerjahr anlässlich des 200. Geburtstages von Georg Büchner wieder zwölf gelungene künstlerische Interpretationen ausgewählt worden. Christian Suhr von der Büchnerbühne Riedstadt hat die einzelnen Motive für die Monatsblätter mit passenden Büchnerzitaten versehen und grafisch gestaltet.

Der Kalender ist direkt bei der Büchnerbühne in Riedstadt-Leeheim (Kirchstraße 16), im örtlichen Buchhandel (Calliebe Groß-Gerau / B 44 Biebesheim) oder auch am Empfang des Riedstädter Rathauses im Stadtteil Goddelau (Rathausplatz 1) zum Preis von 15 Euro erhältlich. Außerdem gibt es ihn bei der Hauptstelle der Kreissparkasse in Groß-Gerau oder an der Infothek des Landratsamtes (Wilhelm-Seipp-Straße 4).

»Ein Weihnachtsgeschenk, wie es im Büchnerjahr im Kreis Groß-Gerau nicht passender zu haben ist«, meint die Pressestelle des Kreises in ihrer Ankündigung.



Deckblatt des Büchnerkalenders 2013b